

**Bekanntmachung**  
**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirn**

Der Stadtrat von Kirn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247, in der zur Zeit geltenden Fassung) sowie des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 11. November 1987 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Kirn erhält folgende Fassung:

**Anlage**

Zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Kirn vom 11. November 1987.

**Tarife für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr**

1.	Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)	
1.1	Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das 2,6 fache des Stundenvergütungssatzes nach § 35 Abs. 3 des Bundesangestelltentarifvertrages für die Vergütungsgruppe VII nach dem jeweils für den kommunalen Bereich geltenden Vergütungstarifvertrag berechnet	29,35 €
1.2	Für Feuersicherheitswachen wird das 0,2 fache des unter Ziffer 1 genannten Stundenvergütungssatzes berechnet.	5,87 €
2.	Sachaufwand je Betriebsstunde (dazu kommt der tatsächliche Personalaufwand je Mann und Stunde nach Ziffer 1)	

2.1	Fahrzeuge	
2.1.1	Löschfahrzeuge	
	TLF 16	100,00 €
	TLF 24	100,00 €
	LF 8	50,00 €
	LF 16 TS	80,00 €
	TSF	40,00 €
	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.1.2	Rüst- und Gerätewagen	
	ELW 1	50,00 €
	MTF- L	50,00 €
	RW 1	80,00 €
	GW Unfallhilfe	60,00 €
2.1.3	Sonst. Fahrzeuge und Anhänger (z. B. Anhängeleiter AL 17 Schlauchboot mit Außenbordmotor Leichtschumanhänger Die- sel-Lenzpumpe mit Anhänger).	40,00 €
3.1	Feuerwehrtechnisches Gerät (pro Einsatz)	
	Beleuchtungssatz	25,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	30,00 €
	Feuerlöscher (Bereitstellung)	8,00 €
	Motorsäge	25,00 €
	Notstromaggregat bis 15 KVA	30,00 €
	Druckschlauch	10,00 €
	Strahlrohr B/C	8,00 €
	je weiterer Tag	6,00 €
	Tauchpumpe	15,00 €
	Tragkraftspritze	35,00 €
3.2	Atemschutzgerät (einschl. Prüfung, Reinigung und Desinfektion) Pressluftgerät mit Füllung	45,00 €
4.1	Überprüfung, Reinigung und Instandsetzung von fremdem Gerät und Kosten für den Einsatz Dritter	
4.1.1	Prüfung, Reinigung und Desinfektion eines Pressluftgerätes	20,00 €
	einer Atemmaske	20,00 €
	Füllen einer Pressluftflasche pro Liter	2,00 €
	Einbinden von B-, C- und Druckschläuchen (pro Kupplung)	10,00 €
	Überprüfung und Reinigung von genormten B-, C- und Druck- schläuchen je Stück	15,00 €

	Reparatur von Schläuchen (Flicken) je Schadstelle	10,00 €
	Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt Kirm in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.	
5.	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	
5.1	Kosten unter Anwendung der Pauschsätze dieses Verzeichnisses	
5.2	dazu je Alarmierung zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes	15,00 €

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Auf folgende Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen wird hingewiesen:

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Kirm, Kirchstraße 3, 55606 Kirm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirm, 23.01.2004

*Wagner*  
Wagner  
Bürgermeister